

Antrag

der Abg. Stephan Braun u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Vereinbarkeit von Verfassungsschutzberichten und verfassungsrechtlichen Vorgaben

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Studie des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Öffentliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern bewertet;
2. wie sie die Aussage des Freiburger Staatsrechtlers bewertet, dass auch die Verfassungsschutzberichte des Landes Baden-Württemberg teilweise nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und insoweit verfassungswidrig seien;
3. wie sie insbesondere die Aussage beurteilt, dass die „Verdachtsberichterstattung“ in den Verfassungsschutzberichten „weder mit den Verfassungsschutzgesetzen noch mit dem Grundgesetz vereinbar“ sei;
4. wie sie ferner die Aussage bewertet, dass sog. „Verdachtsfälle“ in den Verfassungsschutzberichten klar und auch für flüchtige Leser sofort erkennbar von Aussagen über „nachweislich extremistische Organisationen“ zu trennen seien;
5. wie sie die Aussage bewertet, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Darstellung von sog. Verdachtsfällen in den Verfassungsschutzberichten auch Einschränkungen hinsichtlich der „zeitlichen Dimension der Berichterstattung“ ergäben;

6. ob und wenn ja welche Konsequenzen sie aus der Studie „Verfassungsschutz durch Information der Öffentlichkeit“ zieht;
7. unter welchen generellen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung in den Verfassungsschutzberichten des Landes über eine Organisation berichtet werden darf.

09. 02. 2010

Braun, Stickelberger, Dr. Brenner, Sakellariou, Stoch SPD

Begründung

In zahlreichen Blättern wurde über die Studie des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Öffentliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg „Verfassungsschutz durch Information der Öffentlichkeit“ berichtet (u. a. Stuttgarter Zeitung, FAZ). Der Freiburger Staatsrechtler kommt darin zu dem Schluss, dass nahezu alle Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen und insoweit verfassungswidrig seien – auch die Verfassungsschutzberichte des Landes Baden-Württemberg. Der Autor beruft sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2005 (BVerfGE 113, 63) zur Wochenzeitung „Junge Freiheit“ und die darin aus seiner Sicht gemachten Vorgaben, insbesondere für die Darstellung von sog. Verdachtsfällen.

Mit dem Antrag wird die Landesregierung aufgefordert, sich dieser Kritik zu stellen und darzulegen, welche Vorgaben sich nach ihrer Auffassung aus der Verfassung und aus der Rechtsprechung für die Darstellung von Organisationen in den Verfassungsschutzberichten ergeben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. März 2010 Nr. 4–1086/153 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. wie sie die Studie des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Öffentliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern bewertet;*
- 2. wie sie die Aussage des Freiburger Staatsrechtlers bewertet, dass auch die Verfassungsschutzberichte des Landes Baden-Württemberg teilweise nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und insoweit verfassungswidrig seien,*

3. *wie sie insbesondere die Aussage beurteilt, dass die „Verdachtsberichterstattung“ in den Verfassungsschutzberichten „weder mit den Verfassungsschutzgesetzen noch mit dem Grundgesetz vereinbar“ sei;*
6. *ob und wenn ja welche Konsequenzen sie aus der Studie „Verfassungsschutz durch Information der Öffentlichkeit“ zieht;*
7. *unter welchen generellen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung in den Verfassungsschutzberichten des Landes über eine Organisation berichtet werden darf.*

Zu 1. bis 3., 6. und 7.:

Die Studie „Verfassungsschutz durch Information der Öffentlichkeit – Zur Entwicklung der Verfassungsschutzberichte seit dem JF-Beschluss“ befasst sich mit dem Verfassungsschutzbericht als Instrument der wehrhaften Demokratie. Sie setzt sich insbesondere mit der sogenannten Verdachtsberichterstattung auseinander. Die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder wurden vor allem daraufhin untersucht, ob ihre Darstellung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Unterscheidung von Fällen erwiesener Verfassungsfeindlichkeit und Verdachtsfällen genügen, die das Gericht im Beschluss vom 24. Mai 2005 über die Verfassungsbeschwerde der Junge Freiheit Verlag GmbH & Co. formulierte.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass gegen eine Aufnahme von Verdachtsfällen in den Verfassungsschutzbericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Voraussetzung für eine Verdachtsberichterstattung sei indes, dass die tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht hinreichend gewichtig sind. Ferner dürfe im Falle einer Verdachtsberichterstattung nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Verfassungsfeindlichkeit der fraglichen Gruppierung feststehe. Vielmehr müsse hinreichend deutlich zwischen solchen Organisationen unterschieden werden, für die nur ein Verdacht besteht und solchen, für die verfassungsfeindliche Bestrebungen erwiesen sind.

Die in der Studie geäußerte Position, eine Verdachtsberichterstattung sei weder mit den Verfassungsschutzgesetzen noch mit dem Grundgesetz vereinbar, wird nicht geteilt. Auch das Bundesverfassungsgericht hält eine Verdachtsberichterstattung im Verfassungsschutzbericht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Gemäß § 12 Landesverfassungsschutzgesetz unterrichten das Innenministerium und das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit periodisch oder aus gegebenem Anlass im Einzelfall über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 Landesverfassungsschutzgesetz. Eine Berichterstattung über Verdachtsfälle ist auch nach dem Landesverfassungsschutzgesetz zulässig.

Soweit die Studie für die Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern insgesamt eine deutlichere Kennzeichnung von Verdachtsfällen durch Absonderung in besondere Kapitel, durch das Layout oder die grafische Gestaltung anmahnt, geht sie offenbar davon aus, dass auch im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg systematisch über Verdachtsfälle berichtet wird. Dies ist nicht der Fall.

4. *wie sie ferner die Aussage bewertet, dass sog. „Verdachtsfälle“ in den Verfassungsschutzberichten klar und auch für flüchtige Leser sofort erkennbar von Aussagen über „nachweislich extremistische Organisationen“ zu trennen seien;*

5. wie sie die Aussage bewertet, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Darstellung von sog. Verdachtsfällen in den Verfassungsschutzberichten auch Einschränkungen hinsichtlich der „zeitlichen Dimension der Berichterstattung“ ergäben;

Zu 4. und 5.:

Der Verfassungsschutzbericht zielt auf die Abwehr besonderer Gefahren, indem er die Öffentlichkeit unter anderem über Bestrebungen unterrichtet, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Mit der Erwähnung einer Organisation im Verfassungsschutzbericht als verfassungsfeindlich und extremistisch ist ein mittelbarer Eingriff in deren Rechtsstellung verbunden. Um diesen auf das erforderliche Maß zu beschränken, fordert das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Verdachtsberichterstattung deutlich zwischen Organisationen zu unterscheiden, für die nur ein Verdacht besteht und solchen, deren extremistische Bestrebungen erwiesen sind. Dies könne „etwa in den gewählten Überschriften und der Gliederung des Berichts“ geschehen (o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, Rz. 78). Weitere Vorgaben an die Art der Darstellung hat das Bundesverfassungsgericht nicht gemacht.

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur „zeitlichen Dimension der Berichterstattung“ wird Rechnung getragen. Es wird regelmäßig überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erwähnung einer Organisation im Verfassungsschutzbericht vorliegen.

Rech

Innenminister